

Der VerbraucherService Bayern e.V. im KDFB fordert:

## **Generelle Drittanbietersperre beim Abschluss von Mobilfunkverträgen**

Um Verbraucher vor ungewollten Handy-Kosten zu schützen, fordert der VerbraucherService Bayern, dass

**Drittanbieter ihre Leistungen nur nach vorheriger Einverständniserklärung des Verbrauchers über den Mobilfunkvertrag abrechnen dürfen.**

**Hierzu muss ab Abschluss eines Mobilfunkvertrages automatisch eine sogenannte Drittanbietersperre eingerichtet werden.**

**Sollte eine Abrechnung eines Drittanbieters über die Mobilfunkabrechnung vom Verbraucher gewollt sein, so muss er dies aktiv festlegen („Opt-In“-Regelung).**

### Begründung:

Der VerbraucherService Bayern hat festgestellt, dass Verbraucher neben den üblichen Gebühren auf ihrer Mobilfunkrechnung oft auch Rechnungsbeträge von sogenannten Drittanbietern für Chatnachrichten, Klingeltöne oder auch Filmdownloads finden. Nur aufgrund der Handyrechnung ist es sehr schwer zu erkennen, welche Leistung abgerechnet wird, zumal immer mehr Verbraucher ihre Rechnung nur noch online erhalten und diese gar nicht mehr abrufen. Häufig bemerken Verbraucher diese Zusatzkosten daher nicht einmal oder geben an, sich gar nicht daran erinnern zu können, entsprechende Kosten ausgelöst zu haben.

Bei Widerspruch der Verbraucher gegenüber diesem Rechnungsbetrag verweisen die Mobilfunkanbieter auf den – angeblichen – Vertragsschluss mit dem Drittanbieter und verlangen die Bezahlung aller Posten auf der Mobilfunkrechnung. Sie verweisen auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs), in denen steht, dass über die Mobilfunkrechnung auch Leistungen von anderen Unternehmen (Drittanbietern) abgerechnet werden dürfen. In der Regel werden diese AGBs nicht gelesen. Ein Widerspruch wird von den Mobilfunkanbietern nicht akzeptiert und sie fordern weiterhin den Betrag des Drittanbieters, häufig unter Androhung einer Handysperre im Falle einer Nichtzahlung. Die Mobilfunkanbieter haben ein großes eigenes Interesse daran, dass Drittanbieter ihre Leistungen über die Handyrechnung abrechnen können, da die Mobilfunkanbieter hieran erheblich mitverdienen.

Um sich vor Drittanbietern zu schützen, hat man die Möglichkeit nach § 45 d TKG eine Drittanbietersperre einrichten zu lassen. Hierzu sind Mobilfunkanbieter gesetzlich verpflichtet. Von dieser Möglichkeit machen Verbraucher aber kaum Gebrauch. Oft wird die Einrichtung einer Drittanbietersperre bei Vertragsschluss gar nicht oder nur auf Nachfrage angeboten.

Eine bessere Möglichkeit, die Verbraucher vor diesen hohen Kosten zu schützen, wäre eine „Opt-In“ Regelung im Mobilfunkvertrag, wonach Drittanbieter nur dann Leistungen über die Mobilfunkrechnung anbieten bzw. abrechnen dürfen, wenn der Verbraucher vorher die standardmäßig eingerichtete Drittanbietersperre aktiv aufgehoben hat. Dies wäre beispielsweise einfach über eine SMS des Anbieters möglich, die darüber informiert, dass ein Drittanbieter über die Telefonrechnung abrechnen will. Der Kunde müsste dann antworten, ob er die einzelne Abbuchung oder Abbuchungen des besagten Anbieters generell zulässt.